

SATZUNG**über die Benutzung und die Gebühren der Gemeinschaftsunterkünfte
der Stadt Seelze**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Seelze stellt den ihr zugewiesenen Geflüchteten einen möblierten Unterbringungsplatz in einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung, bis es ihr möglich ist, die Geflüchteten in Einzelunterkünften unterzubringen.
- (2) Der Einrichtungsbegriff umfasst alle Anlagen, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe - hier der Unterbringung von zugewiesenen Geflüchteten - im Gebiet der Stadt Seelze dienen (nachfolgend Gemeinschaftsunterkünfte genannt).
- (3) Die Stadt Seelze kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs weitere geeignete Gemeinschaftsunterkünfte kaufen, anmieten, errichten und ggf. schließen. Solange die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß dem Satzungszweck genutzt werden, gelten sie als öffentliche Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung sind während dieser Benutzungsdauer anzuwenden.
- (4) Die Gemeinschaftsunterkünfte können auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt werden.

§ 2**Benutzungsrecht**

- (1) Das Recht, eine Gemeinschaftsunterkunft zu nutzen, wird durch die Einweisungsverfügung der Stadt Seelze begründet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und es entsteht durch die Einweisung kein Mietverhältnis. Es ist untersagt, die Gemeinschaftsunterkunft oder dazugehörige Gemeinschaftsräume ohne vorherige Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Es ist untersagt, anderen als den von der Stadt Seelze eingewiesenen Personen Unterkunft zu gewähren.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gemeinschaftsunterkunft, die Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft von bestimmter Art, Möblierung, Ausstattung und Größe oder ein Verbleib besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet
 1. durch die Rückgabe des Unterkunftsplatzes in der Gemeinschaftsunterkunft, die einen Verzicht durch die Zugewiesenen darstellt,
 2. mit dem Ablauf einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist,
 3. durch die Aufhebung der Einweisungsverfügung,
 4. durch Aufgabe und Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft (Nichtnutzung),
 5. bei Versterben oder durch Wegzug (Ausreise) der eingewiesenen Personen.
- (5) Das Benutzungsrecht für die Zugewiesenen kann jederzeit nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung durch die Stadt Seelze aufgehoben werden, wenn

1. anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Gemeinschaftsunterkunft im Zusammenhang mit Umbau,- Erweiterungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
3. bei angemieteter Gemeinschaftsunterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Seelze und dem Dritten beendet wird,
4. Umsetzungen der zugewiesenen Personen aus organisatorischen Gründen oder zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten erforderlich sind,
5. die/der Benutzerin/Benutzer durch ihr/sein Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gem. § 4 erlassenen Hausordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält,
6. die/der Benutzerin/Benutzer eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis/Gebührensatz zumutbare Wohnung/Unterkunft nicht beziehen will und somit die Hilfe zur Selbsthilfe nicht annimmt,
7. die/der Benutzerin/Benutzer die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet,
8. die/der Benutzerin/Benutzer den ihr/ihm zugewiesenen Unterkunftsplatz in der Gemeinschaftsunterkunft länger als vier Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die zuständige Behörde über ihre/seine Abwesenheit unterrichtet ist,
9. die/der Benutzerin/Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt,
10. die/der Benutzerin/Benutzer den ihr/ihm zugewiesenen Unterkunftsplatz in der Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr bewohnt oder diesen nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
11. sonstige wichtige Gründe vorliegen.

§ 3

Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Gemeinschaftsunterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht aufgenommen werden.
- (2) Die/der Benutzerin/Benutzer ist verpflichtet, die zugewiesene Gemeinschaftsunterkunft inklusive dem Mobiliar und der Außenanlagen pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
- (3) Schäden in den Gemeinschaftsunterkünften sind der Stadt Seelze unverzüglich zu melden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt oder ohne vorherige Rücksprache selbst zu beseitigen.
- (4) Es ist in den Gemeinschaftsunterkünften untersagt, Veränderungen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere
 - Um- und Einbauten
 - Änderung an der Elektrik, an Wasser- und Gasleitungen sowie -anschlüssen
 - Auswechseln von Türschlössern
 - Installationen und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren
 - Veränderungen des vorhandenen städtischen Mobiliars (Entsorgen/Ersetzen)
- (4a) Einbringung von privatem Mobiliar ist allein aus sicherheitsbedingten Gründen und aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht zulässig und wird nach einem einmaligen Hinweis auf Kosten der/des Benutzerin/Benutzers entsorgt.
- (5) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, den Abfall nach den geltenden Vorschriften der Abfallentsorgung zu entsorgen.

§ 4 Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts für die Gemeinschaftsunterkünfte liegt bei der Stadt Seelze. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann durch die Stadt Seelze eine Hausordnung erlassen werden.
- (2) Die Stadt Seelze kann sich zur Überprüfung und Durchsetzung der Hausordnung und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung qualifizierter Dritter bedienen.
- (3) Die Verpflichtungen nach der entsprechenden, erlassenen Hausordnung sind von der/dem jeweiligen Benutzerin/Benutzer zu erfüllen.
- (4) Die mit der Verwaltung und/oder Betreuung der Gemeinschaftsunterkünfte Beauftragten der Stadt Seelze haben das Recht, die Räume und/oder die Unterkunftsplätze zu betreten. In der gesetzlich geregelten Nachtzeit nach der Zivilprozessordnung (ZPO), aktuell in der Zeit von 21:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, darf dieses nur in wichtigen Fällen geschehen.

§ 5 Haftung für Schäden

- (1) Die/der Benutzerin/Benutzer haftet für alle Schäden, die in der überlassenen Gemeinschaftsunterkunft, am Mobiliar und den gemeinschaftlich benutzten Räumen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verursacht werden. Hierzu zählen auch Schäden durch andere in der Gemeinschaft lebende oder andere in der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesenen Personen, wenn es unterlassen wurde, dies zu verhindern. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die von der/dem Benutzerin/Benutzer der Gemeinschaftsunterkunft, von in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder von Dritten zugefügt werden, haftet die Stadt Seelze nicht.

§ 6 Räumung der Unterkunft

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinschaftsunterkunft samt ihrem/seinem gesamten Gepäck und samt ihren privaten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist, eingeschränkt ist oder eine andere Unterkunft zur Verfügung steht. Wird dem nicht nachgekommen, so kann die Stadt Seelze nach Beendigung des Benutzungsrechts das in der Gemeinschaftsunterkunft verbliebene Gepäck samt den privaten Gegenständen auf Kosten der/des ehemaligen Benutzerin/Benutzers aus der Gemeinschaftsunterkunft und den dazu gehörigen gemeinschaftlich genutzten Räumen entfernen, verwahren oder in Verwahrung geben.
- (2) Das zurückgelassene Gepäck und die sonstigen persönlichen Gegenstände der/des Benutzerin/Benutzers werden für die Dauer von höchstens 1 Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der o. g. Utensilien entsprechenden Verwertung. Die Stadt Seelze haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der zuvor genannten Utensilien. Die Kosten der Verwahrung, Verwertung und Entsorgung sind von der/dem Benutzerin/Benutzer zu tragen, die/der hierzu Anlass gegeben hat.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Geflüchteten ist gebührenpflichtig.

- (2) **Gebührensuldnerin/Gebührensuldner** ist diejenige/derjenige, die/der von der Stadt Seelze einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen wurde oder die/der diese akzeptiert hat. Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Gemeinschaftsunterkunft, so können sie als Gesamtsuldner herangezogen werden.
- (3) Für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Seelze werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen von der/dem Benutzerin/Benutzer der Gemeinschaftsunterkunft erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Zuweisung genannten Datum des Benutzungsrechts. Wird die Gemeinschaftsunterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Benutzung.

§ 8 Gebührenhöhe

- (1) Die tägliche Benutzungsgebühr für eine Gemeinschaftsunterkunft beträgt pro Person **104,73 €**. Die monatliche Benutzungsgebühr für eine Gemeinschaftsunterkunft beträgt pro Person **3.142,00 €**.
- (2) Jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

§ 9 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 8 sind ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tag nach dem Beginn des Benutzungsrechtes, danach jeweils bis zum Dritten des Monats fällig und an die Stadtkasse Seelze zu zahlen.
- (2) Für Benutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag gilt nicht als Benutzungstag.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr nach § 8 für den fortlaufenden Monat zu entrichten.

§ 10 Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren können gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit dem §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) im Verwaltungszwangsverfahren mit einem Leistungsbescheid beigetrieben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 ohne vorherige Einweisungsverfügung eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht,
 - entgegen § 2 Abs. 1 anderen als den eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
 - nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 2 Abs. 4 einer Räumung nach § 6 Abs. 1 oder entsprechend § 3 der Benutzung oder Instandhaltung der Gemeinschaftsunterkunft nicht nachkommt,
 - die in § 3 genannten Pflichten nicht oder unzureichend befolgt,
 - gegen § 4 dieser Satzung oder eine nach dieser Satzung erlassene Hausordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung der Bestimmungen des § 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung gemäß § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname der gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten und deren Anschriften) durch die Stadt Seelze zulässig.
- (2) Die Stadt Seelze darf die für die Zwecke des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in § 12 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	25.11.2022	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48 vom 08.12.2022	"Umschau" Nr. 50 vom 10.12.2022	01.03.2022	Neufassung der Satzung